

nen Beschuldigte oder Angeklagte zur Vernehmung vorgeführt werden, wenn Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr bestehen. Für die Annahme von Fluchtverdacht oder Veraunklungsgefahr müssen die in § 122 genannten Voraussetzungen vorliegen (vgl. Anm. zu § 122).

Beweisgegenstände und Aufzeichnungen

Vorbemerkung

Unter Beweisgegenständen und Aufzeichnungen werden zwei Arten von Beweismitteln erfaßt, die körperliche Gegenstände, d. h. Sachen im Sinne des Zivilrechts, darstellen. Zu ihrer Abgrenzung von anderen gesetzlich zulässigen Beweismitteln wird für sie häufig der Begriff „sachliche Beweismittel“ verwandt, während die übrigen mit dem Begriff „persönliche Beweismittel“ erfaßt werden. Den sachlichen Beweismitteln kommt mit der weiteren Entwicklung der Kriminalistik wachsende Bedeutung für die Aufdeckung, Aufklärung und Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu.

§49

Begriff

(1) Beweisgegenstände sind Sachen, die durch ihre Beschaffenheit und Eigenart oder ihre Beziehung zu der Handlung, die Gegenstand der Untersuchung ist, Aufschluß über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen sowie den Beschuldigten oder den Angeklagten geben.

(2) Aufzeichnungen sind Schriftstücke oder in anderer Form fixierte Mitteilungen, deren Inhalt für die Aufklärung der Handlungen, deren Ursachen und Bedingungen und der Person des Beschuldigten oder des Angeklagten von Bedeutung sind.

1. Beweisgegenstände im Sinne von Abs. 1 sind Sachen, die als Werkzeuge bei der Begehung der Straftat gedient haben, die Spuren der Tat aufweisen, die Gegenstand der Straftat waren, Geld- oder Wertgegenstände, die durch die Straftat erworben wurden, und andere Gegenstände, die Hinweise zur Aufdeckung der Straftat und für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit geben können.

Schriftstücke sind Beweisgegenstände, wenn sie nicht wegen ihres gedanklichen Inhalts, sondern wegen der Art und der Umstände ihres Auffindens (z. B. der am Tatort gefundene Brief mit der Anschrift des Beschuldigten) oder ihrer äußerlichen oder stofflichen Beschaffenheit (z. B. eine Zeitschrift mit den Fingerabdrücken oder auch Blutspuren) Bedeutung für den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben können.